



## Revisionsinformation

### Leitfaden Servicepaket Ackerbau, Grünlandnutzung und Feldfutteranbau

Gegenüber dem folgenden Dokument:

- Leitfaden Servicepaket Ackerbau, Grünlandnutzung und Feldfutteranbau Version 01.01.2017

werden die aufgeführten inhaltlichen Änderungen zur Revision 01.01.2018 gültig.

Das Dokument erhält die Version 01.01.2018.

Dokument/Kriterium	Änderung	Seite
1.1 Geltungsbereich	<b>Erweiterung:</b> Allgemeine Informationen zur Anmeldung und Teilnahme im QS-System und zur Kontrolle auf dem Standort	5
1.2 Verantwortlichkeiten	<b>Klarstellung:</b> Der Landwirt muss die Anforderungen im QS-System jederzeit einhalten und die Einhaltung der QS-Anforderungen jederzeit nachweisen können	6
3.4.1 [K.O.]Aufzeichnungen der Düngemaßnahmen	<b>Erweiterung:</b> Liste der zu dokumentierenden Düngemaßnahmen erweitert	10
3.4.2 Jährlicher Nährstoffvergleich	<b>Umbenennung des Kapitels:</b> zuvor „3.4.1 Jährliche Nährstoffbilanz“ <b>Erweiterung:</b> Liste der ausgenommenen Betriebe/Flächen erweitert	10-11
3.4.3 Düngemittelermittlung	<b>Umbenennung des Kapitels:</b> zuvor „Bedarfsgerechte Düngung“ <b>Klarstellung:</b> zu standortbezogener Obergrenze, Nachlieferung von Stickstoff und Beprobung für Phosphordüngung <b>Erweiterung:</b> Dokumentation von bewirtschaftungseinheitbezogenen Aufzeichnungen	11
3.4.4 Ermittlung der im Boden verfügbaren Nährstoffmengen	<b>Umbenennung des Kapitels:</b> zuvor „3.4.4 Bodenuntersuchungen“ <b>Klarstellung:</b> zu Nährstoffmengen von Stickstoff und Phosphat	11-12
3.4.5 Ausbringung von Düngemitteln	<b>Klarstellung:</b> Ausbringung von stickstoff- und phosphathaltigen Düngemitteln, Bodenhilfsmitteln, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln → gemäß DüV <b>Erweiterung:</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Liste der Ausbringung von Düngemitteln erweitert</li> <li>- spezielle Ausbringung von Stickstoff und Phosphat ergänzt</li> </ul>	12
3.4.7 Verwendung von Sekundärnährstoffdüngern (u.a. Gärsubstrate)	<b>Klarstellung:</b> bestimmte Stoffe zur Kopfdüngung von Gemüse- und Feldfutterbeständen sowie auf Grünland nicht erlaubt	13